



# Gemeinde Kirchberg in Tirol

Hauptstraße 8  
A-6365 Kirchberg in Tirol  
Tel.: 05357/2213-31, Fax.: DW -12  
[www.kirchberg.tirol.gv.at](http://www.kirchberg.tirol.gv.at); E-Mail: [gemeinde@kirchberg.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@kirchberg.tirol.gv.at)

Kirchberg in Tirol, 14.03.2023  
Sachbearbeiterin: Staffner

## Niederschrift

über die 11. Gemeinderatssitzung, am Dienstag, den 14. Februar 2023, im Sitzungssaal der Gemeinde Kirchberg in Tirol.

Anwesende: Bgm. Berger Helmut als Vorsitzender  
Vzbgm. Eisenmann Josef  
Vzbgm. Ing. Pichler Manuel  
GV Aschaber Martin  
GR Dick Roman  
GR Golser-Schiplinger Rosalinde  
GR Dr. Gründhammer-Ehrensberger Michaela  
GR LA Hagsteiner Claudia  
GR Haller Wolfgang  
GR Ing. Heim Franz  
GR Lindner Martina  
GR Ing. Schiplinger Andreas  
GR Schroll Kaspar  
GR Schwaiger Andreas  
GV Schweiger Peter  
EGR Pöll Elisabeth für GR Huter Florian  
EGR Sarac Hakan für GR Filzer Maria Theresa

Amtsleiter: Mag. Nagiller David  
Schriftführerin: VB Staffner Katrin

**Beginn: 19:00 Uhr**

**Ende: 19:55 Uhr**

## Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift über die 10. Gemeinderatssitzung
2. Verordnung des Bürgermeisters über die Gemeindeeinsatzleitung - Kenntnisnahme
3. Beschluss einer Müllabfuhrordnung
4. Aufhebung der Parkgebührenverordnung und Neubeschluss einer Parkgebührenverordnung sowie einer Tarifordnung für die Tiefgaragen
5. Genehmigung eines Vertrages mit den österreichischen Bundesforsten
  - a) Beschluss der Genehmigung eines Dienstbarkeitszusicherungsvertrages mit der TIWAG
6. Verzicht auf Ausübung eines Vorkaufsrechtes betreffend EZ 1932 KG Kirchberg
7. Berichte und Anträge aus den Ausschüssen

8. Antrag der NEOS - Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED
9. Personalangelegenheiten
10. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Bgm. Berger begrüßt alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder, den Amtsleiter Mag. Nagiller, die Vertreter der Presse sowie die interessierten Zuhörer und Zuhörerinnen und eröffnet die 11. Gemeinderatssitzung.

#### **1. Genehmigung der Niederschrift über die 10. Gemeinderatssitzung:**

GR LA Hagsteiner vermisst zu Punkt 7 auf Seite 4 ihre Anmerkung, die Hundekotverordnung auch dem TVB weiterzuleiten, sodass von dieser Seite die Hundehalter unter den Gästen informiert werden können. Diese Ergänzung wurde bereits vorgenommen. Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Ergänzung werden die Niederschrift über die 10. Gemeinderatssitzung sowie die gesonderte Niederschrift über die 10. Gemeinderatssitzung zur Kenntnis genommen und unterfertigt.

#### **2. Verordnung des Bürgermeisters über die Gemeindeeinsatzleitung – Kenntnisnahme:**

Bgm. Berger erläutert die Grundlagen der von ihm erlassenen Verordnung und kündigt die baldige personelle Besetzung sowie Schulungs- und Katastrophenplanungsmaßnahmen an.

#### **3. Beschluss einer Müllabfuhrordnung:**

Bgm. Berger informiert, dass die bisherige Verordnung aus dem Jahr 2014 stammt. Sie hat in wesentlichen Punkten (Sammelstellen, Art der Sammelbehältnisse, Berechnungseinheiten, etc.) nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entsprochen, weshalb eine Anpassung dringend erforderlich war. GV Aschaber regt an, Hauseigentümer zwecks Rückgabe noch vorrätiger Müllsäcke anzuschreiben. Bauhofmitarbeiter der Gemeinde und des TVBs sollen angewiesen werden, widerrechtlich entsorgte Restmüllsäcke einzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen. Auf Nachfrage von GR Ing. Schipflinger erklärt Bgm. Berger, dass eine Erhebung hinsichtlich der Einhaltung der Andienungspflicht nicht durchgeführt wurde. Einzelfällen wird selbstverständlich nachgegangen. Darüber hinaus informiert Bgm. Berger, dass die Ausschreibung der Müllabholung im Verband bereits erfolgt und erledigt ist. GV Schweiger regt die vermehrte Bedachtnahme auf rechtzeitige Entleerung der Hundestationen während der Saisonzeiten an. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorliegende und als Anlage beigefügte Müllabfuhrordnung.

#### **4. Aufhebung der Parkgebührenverordnung und Neubeschluss einer Parkgebührenverordnung sowie einer Tarifordnung für die Tiefgaragen:**

Bgm. Berger trägt die vorliegenden Amtsvorlagen wie folgt vor: Die am 13.12.2022 vom Gemeinderat beschlossene Parkgebührenverordnung wurde seitens der Aufsichtsbehörde mit Schreiben G-70409/1/29-2023 der Abt. Gemeinden im Amt der

Tiroler Landesregierung vom 27.01.2023 zurückgestellt. Es ist nicht erlaubt, in der hoheitlichen Verordnung für die Kurzparkzonenentgelte auch die Tarife für die Tiefgaragen zu regeln, weshalb diese Bestimmung entfernt, die bestehende Verordnung aufgehoben und eine geänderte Verordnung erneut vorgelegt werden muss. Zudem ist die Abt. Gemeinden der Ansicht, dass die Kurzparkzeiten (welche ohnehin in den jeweiligen Kurzparkzonen-Verordnungen nach StVO angeführt sind) auch in der Gebührenverordnung anzuführen sind. Zu den beschlossenen Inhalten selbst gab es keine Einwände. Es wird daher die im Dezember beschlossene Verordnung auf zwei Dokumente aufgeteilt, eine Parkgebührenverordnung (nur hoheitsrechtlich) und eine Tarifordnung für die Tiefgaragen (privatrechtlich). Ansonsten wurde nur die Geltungsdauer der Kurzparkzonen in der Vorlage für die Parkgebührenverordnung in § 1 a verankert.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Aufhebung der am 13.12.2022 beschlossenen „Verordnung über die Einhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen sowie die Tarife der örtlichen Straßenpolizei“ und beschließt zugleich die vorliegende und als Anhang beigefügte „Verordnung über die Einhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen sowie die Tarife der örtlichen Straßenpolizei“. Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig die vorliegende und als Anhang beigefügte Tarifordnung für Parkgaragen und sonstige private Stellflächen.

#### **5. Genehmigung eines Vertrages mit den österreichischen Bundesforsten:**

Bgm. Berger trägt die vorliegende Amtsvorlage wie folgt vor: Seitens der Gemeinde wird im Spertental für Aschau eine zentrale Wasserversorgungsanlage (WVA) betrieben, durch die weite Teile des betroffenen Siedlungsgebietes mit Trink- und Löschwasser versorgt werden. Mit Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 14.09.2020, wurde für diese WVA die wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung samt wasserrechtlicher Überprüfung erteilt, wobei das erteilte Recht auf Wasserbenützung bis 31.12.2069 befristet wurde. Mit diesem Bescheid wurden unter anderem Rodungs- und Freihalteflächen verfügt, welche sich auch auf Teilflächen des im Eigentum der Republik Österreich (Österreichische Bundesforste) stehenden Gst. 3157/1 erstrecken. Dadurch entsteht der ÖBf AG ein forst-wirtschaftlicher Nachteil, welcher seitens der Gemeinde abzugelten ist. Der Vertrag wird mit Wirksamkeit ab 01.01.2022 auf die Dauer der bestehenden wasserrechtlichen Bewilligung, sohin bis 31.12.2069, abgeschlossen. Das jährlich zu entrichtende Entgelt wird einvernehmlich mit dem wertgesicherten Betrag von netto € 165,00 festgelegt und vereinbart und ist nach VPI 2022 wertgesichert. Das einmalige Entgelt für die Vertragserrichtung beträgt € 100,00.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vorliegenden Benützungsvertrag betreffend die Wasserversorgungsanlage Aschau mit der Österreichischen Bundesforste AG abzuschließen.

**a) Beschluss der Genehmigung eines Dienstbarkeitszusicherungsvertrages mit der TIWAG:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Aufnahme des gegenständlichen Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung.

Bgm. Berger erklärt anhand der Amtsvorlage, dass der vorliegende Vertrag die, aufgrund des Neubaus der Brücke Reithergasse, erforderliche Verlegung einer bestehenden TIWAG-Leitung betrifft. Betroffen ist das Öffentliche Gut (Straßen und Wege), Gst. 4325 und 4326/1 in EZ 220, Grundbuch 82005 Kirchberg. Diese Grundstücke bilden die Reithergasse zwischen Hauptstraße und Kreuzung mit der B170 Brixental Straße. Die TIWAG bietet eine einmalige Entschädigung von € 550,- an. Für die Zukunft wird seitens der Gemeinde die Möglichkeit laufende Entschädigungszahlungen zu erzielen, rechtlich geprüft.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrag mit der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG abzuschließen, durch welchen dieser und deren Rechtsnachfolgern das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit einem Drehstromsystem und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in den Grundstücken 4325 und 4326/1 eingeräumt wird.

GR Ing. Schipflinger regt an, mit der TIWAG mehrere offene Punkte, v.a. die Zusammenlegung der Stromabnehmer bei der arena365 und dem Fußballplatz, zu klären und dafür gegebenenfalls auf die einmaligen Entschädigungen zu verzichten.

**6. Verzicht auf Ausübung eines Vorkaufsrechtes betreffend EZ 1932 KG Kirchberg:**

Bgm. Berger trägt den Inhalt der Amtsvorlage wie folgt vor: RA Dr. Alexander Katholnig, als Vertreter der Eigentümer einer Wohnung im Pflanzgarten, informierte mit Schreiben vom 28.12.2022 über den beabsichtigten Verkauf der gegenständlichen Wohnung an den Bruder der Eigentümerin. Punkt XXI. des ursprünglichen Kaufvertrages vom 17.10.2012, mit welchem die Liegenschaft erworben wurde, enthält nämlich ein Vorkaufsrecht zugunsten der Gemeinde. Nunmehr wurde der einmalige Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes ersucht. Da besagtes Vorkaufsrecht vertragsgemäß dann nicht ausgelöst wird, wenn ein möglicher Käufer den „Vergaberichtlinien Kirchberg-Pflanzgarten“ entspricht, was im gegenständlichen Fall zutrifft, konnte bzw. musste seitens der Gemeinde auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes einmalig verzichtet werden. Das Vorkaufsrecht wird nun vom Käufer übernommen.

Für das Grundbuch ist insofern eine Zustimmungserklärung zum gegenständlichen Grundverkauf, verbunden mit einem Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes im gegenständlichen Fall sowie die Annahme der grundbücherlichen Einverleibung des Vorkaufsrechtes zugunsten der Gemeinde betreffend den neuen Eigentümer seitens der Gemeinde Kirchberg in Tirol erforderlich.

Der Gemeinderat erteilt einstimmig seine ausdrückliche Zustimmung zum gegenständlichen Kaufvertrag und verzichtet in diesem konkreten Anlassfall auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes. Weiters stimmt der Gemeinderat der Übernahme des einverleibten Vorkaufsrechtes durch den Erwerber ausdrücklich zu.

## **7. Berichte und Anträge aus den Ausschüssen:**

### **a) Ausschuss für Bildung, Kultur und Kirche:**

GR Lindner berichtet, dass der Verein „Tiroler Kinder und Jugend GmbH“ sich betreffend die gewünschte Implementierung der Schulsozialarbeit an der MS Kirchberg gemeldet hat. Da seitens des Landes für heuer kein Ausbau der Schulsozialarbeit geplant ist und nur 65 % der entstehenden Kosten trägt, kann das Projekt 2023 nicht begonnen werden. Bgm. Berger kündigt dazu Gespräche mit LHStv. Dornauer und anderen Verantwortlichen an.

### **b) Überprüfungsausschuss:**

Obfrau-Stv. GR Dick berichtet über die Sitzung des Überprüfungsausschusses vom 02.02.2023.

- Die Überprüfung der Gebarung selbst brachte keine Beanstandungen.
- Forderungsmanagement: Es konnten nicht verjährte Forderungen in der Höhe von rund € 30.000,- eingbracht werden. Zum heutigen Tag belaufen sich die offenen Forderungen auf € 17.233,-.
- Hinsichtlich der Tiefgarage Pölmühle wurde der Bericht der Gutachterin DI Arazli vom 04.11.2023 erörtert und die Empfehlungen behandelt. Es ist nur mehr die Stellungnahme der Baufirma hinsichtlich der Pauschalabrechnung der Baustellen-gemeinkosten ausständig.
- Bezüglich Bestandsvertrag „Altes Feuerwehrhaus Aschau“ wurde erhoben, dass der Vertrag zuletzt im Juni 2022 erneuert wurde (Laufzeit bis 31.05.2023). Zwischen 2012 und 2022 gingen Zahlungen (Bestandszins und Betriebskosten) in Höhe von € 49.031,- ein. Der Vertrag wurde von AL Mag. Nagiller geprüft und für in Ordnung befunden. AL Mag. Nagiller erklärt, dass die Beheizung über die VS Aschau erfolgt. Diese muss beheizt werden, da sich im OG derselben, drei vermietete Wohnungen befinden. Ein Heizzähler ist vorhanden. Ein Wasserzähler für die Kanalabrechnung wurde 2022 durch Bauhofleiter Hechenberger eingebaut.

## **8. Antrag der NEOS - Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED:**

Bgm. Berger berichtet über den Zusatzantrag der NEOS zum Antrag LED-Straßenbeleuchtung vom 17.01.2023, welcher am 13.02.2023 eingebracht wurde und führt an, dass dazu seitens der Gemeindeführung folgender Abänderungsantrag erstellt wurde:

### „Der Kirchberger Gemeinderat möge beschließen:

Die Vorgangsweise bzw. zeitliche Planung hinsichtlich der Umstellung der Straßenbeleuchtung im Gemeindegebiet auf LED bleiben unverändert. Die Ausschüsse „Verkehrsangelegenheiten und Gemeindeinfrastruktur“ sowie „Energie, E5, LWL, Dorferneuerung und Innovation“ werden mit der Abstimmung eines Termins

mit Herrn Michael Gerdopler für eine kostenlose und unverbindliche Beratung zur Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technologie beauftragt.“

Vzbgm. Eisenmann informiert, dass er am 15.02.2023 zufällig in Wels einen Termin mit anderen Vertretern der Firma eww Anlagentechnik GmbH betreffend PV-Contracting hat. In Abstimmung mit AL Mag. Nagiller könnte er mit Herrn Gerdopler einen Termin vereinbaren.

EGR Pöll führt an, dass sich einige Parameter geändert haben. So ist das Thema erfreulicherweise bereits auf der Tagesordnung des Ausschusses für Energie, E5, LWL, Dorferneuerung und Innovation. EGR Pöll meint, dass versprochene Zahlen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Straßenbeleuchtung nach wie vor nicht vorliegen. Bgm. Berger korrigiert, dass die Kosten für die Straßenbeleuchtung konkret zusammengefasst und vorgetragen wurden. EGR Pöll fährt fort und betont, dass es ihr auch um die CO<sup>2</sup>-Einsparung geht. Im Jahr, so EGR Pöll, könnten durch die Umstellung jährlich € 88.000,-- Steuergelder eingespart werden. Diese Berechnung erfolgte durch die eww Anlagentechnik GmbH. Diese Ersparnis könnte für andere Projekte verwendet werden, wie beispielsweise das gewünschte Jugendzentrum. Bgm. Berger betont, dass die vorgebrachten Zahlen jeglicher Grundlage entbehren und keine Richtigkeit haben. Es kann sich dabei maximal um „Überschlagszahlen“ handeln, welche allerdings nicht auf jede Gemeinde gleich anzuwenden sind. Bgm. Berger ergänzt, dass der Tausch der Straßenbeleuchtung auf LED ca. € 250.000,-- kosten würde. Dabei würden jedoch zahlreiche, funktionierende Leuchtmodule entsorgt, was weder ökologisch noch ökonomisch zu vertreten wäre. Durch eine erste Maßnahme, bei welcher die Betriebsdauer angepasst wurde, konnten die Ausgaben bereits gesenkt werden. EGR Pöll sieht dies als kleinen Schritt und macht darauf aufmerksam, dass ihrer Meinung nach, die jetzige Beleuchtung nicht entsprechend auf die Lichtfaktoren reagiert, ein Lichtmanagement wäre hierzu erforderlich. EGR Pöll weist darauf hin, dass sowohl vom Bund als auch vom Land Förderungen in Höhe von je € 250.000,-- für eine Umstellung der Straßenbeleuchtung lukriert werden könnten. EGR Pöll betont, dass, sollte der Gemeinderat nicht überzeugt werden können, die NEOS „eine Aufsichtsbeschwerde machen müssen“.

Bgm. Berger trägt nochmals den Wortlaut des von ihm und der Amtsleitung formulierten Abänderungsantrages vor: „Der Kirchberger Gemeinderat möge beschließen: Die Vorgangsweise bzw. zeitliche Planung hinsichtlich der Umstellung der Straßenbeleuchtung im Gemeindegebiet auf LED bleiben unverändert. Die Ausschüsse „Verkehrsangelegenheiten und Gemeindeinfrastruktur“ sowie „Energie, E5, LWL, Dorferneuerung und Innovation“ werden mit der Abstimmung eines Termins mit Herrn Michael Gerdopler für eine kostenlose und unverbindliche Beratung zur Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technologie beauftragt.“

Der Gemeinderat beschließt mit 16 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme (NEOS) den Abänderungsantrag wie folgt: Die Vorgangsweise bzw. zeitliche Planung hinsichtlich der Umstellung der Straßenbeleuchtung im Gemeindegebiet auf LED bleiben unverändert. Die Ausschüsse „Verkehrsangelegenheiten und Gemeindeinfrastruktur“

sowie „Energie, E5, LWL, Dorferneuerung und Innovation“ werden mit der Abstimmung eines Termins mit Herrn Michael Gerdopler für eine kostenlose und unverbindliche Beratung zur Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technologie beauftragt.

Auf Nachfrage von GR Schweiger bestätigt EGR Pöll, dass die Kosten für die vorliegende Analyse der Firma eww Anlagentechnik GmbH von den NEOS getragen werden.

## **9. Personalangelegenheiten:**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde nach dem Punkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ besprochen und zuvor der Beschluss gefasst, die Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit fortzuführen. Die Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt sind in einer gesonderten Niederschrift festgehalten.

## **10. Anträge, Anfragen und Allfälliges:**

### **a) Katzenbühel – Projektpräsentation:**

GV Schweiger ersucht Bgm. Berger, bezüglich der Projektpräsentation „Katzenbühel“ zu urgieren.

### **b) 1. Anfrage nach §42 TGO seitens NEOS:**

Bgm. Berger gibt folgende eingelangte Anfrage der NEOS wieder:

*„Anfrage an alle Mitglieder des Überprüfungsausschusses: Der Überprüfungsausschuss hat laut TGO §109 die Verantwortung die Gebarung der Gemeinde einschließlich ihrer wirtschaftlichen Unternehmen auf ihre Gesetzmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Siehe dazu „Leitfaden für Überprüfungsausschüsse“, Tiroler Landesregierung (April 2022). Wurde die Empfehlung der Expertin für Tiefgaragen- und Parkhäuser laut der von der Gemeindeführung übermittelten Zusammenfassung (8 Seiten) der Plausibilitätsprüfung der Mehrkosten Sanierung Tiefgarage bereits vom Überprüfungsausschuss mittels sachverständigen Rechtsanwalts für Baurecht geprüft, hinsichtlich Abrechnung der Baustellengemeinkosten des Baumeisters? Expertin für Tiefgaragen- und Parkhäuser auf Seite 6+7 der Zusammenfassung: „Es wird empfohlen den Faktor der Abrechnung der Baustellengemeinkosten nochmals zu kontrollieren. Unterschied Hauptauftrag zu Endabrechnung.“ Falls nicht, bis wann wird dies von einem Rechtsanwalt für Baurecht geprüft, ob Anrecht auf Finanzrückforderungen der Gemeinde von mehreren Hunderttausend Euro besteht?“*

Bgm. Berger teilt mit, dass der Überprüfungsausschuss bereits über die Ergebnisse der Prüfung gesprochen hat. Einzig die Stellungnahme der Baumeisterfirma ist noch ausständig und wird mittels Fristsetzung eingefordert. Sollten dabei nicht nachvollziehbare Abweichungen festgestellt werden, wird eine rechtliche Vertretung hinzugezogen.

**c) 2. Anfrage nach §42 TGO seitens NEOS:**

Bgm. Berger gibt folgende eingelangte Anfrage der NEOS wieder:

*„Anfrage an alle Mitglieder des Gemeindevorstandes: Durch Initiative der NEOS wurde das Livestreaming der Gemeinderatssitzungen mehrmals technisch getestet. Ab wann werden die Gemeinderatssitzungen laut § 36 TGO übertragen und den KirchbergerInnen digital via Gem2Go App zugänglich und abrufbar gemacht?“*

Bgm. Berger ergänzt, dass die Testaufnahme aus einem einstimmigen Gemeinderatsbeschluss resultiert. Vzbgm. Eisenmann stellt allen Mitgliedern des Gemeinderates Ausschnitte der Aufzeichnungen in der Dropbox zur Verfügung. Die gesamten Dateien sind leider zu groß. Vzbgm. Eisenmann hat die Aufnahmen bereits gesehen und war mit der Qualität nicht zufrieden. Es sollten jedenfalls Alternativmöglichkeiten eruiert werden.

**d) Pölmühle – Stellungnahme Baufirma:**

In Bezug auf den ersten Antrag der NEOS zur Sanierung Tiefgarage, regt GR Haller an, im Rahmen der noch ausstehenden Stellungnahme der Baufirma betreffend „Sanierung Pölmühle“ eine Aufschlüsselung von Baustellengemeinkosten und Baustellenerichtungskosten einzufordern.

**e) Beleuchtung Bahnhof:**

EGR Pöll ersucht, aufgrund von Anrainerbeschwerden, mit der ÖBB hinsichtlich einer Dimmung der neuen Beleuchtung beim Umkehrplatz am Bahnhof in Verbindung zu treten.

In diesem Zusammenhang berichten GR Ing. Schipflinger und GR LA Hagsteiner über folgende weitere Mängel betreffend den Bahnhof, welche ebenfalls abzuklären sind:

- technischer Defekt öffentliches WC
- eine der Glasscheiben am Ende der Treppe weist kleine Sprünge auf
- im Wartebereich sei es sehr „zugig“ und sei deshalb die Anbringung einer Zwischentüre anzudenken
- am Bahnsteig fehlt eine Uhr, die digitale Anzeige funktioniert nach wie vor nicht

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Sitzung nach Tagesordnungspunkt „10. Anträge, Anfragen und Allfälliges“ unter Ausschluss der Öffentlichkeit fortzuführen. Die Wortmeldungen zum noch zu besprechenden Tagesordnungspunkt „9. Personalangelegenheiten“ sind in einer gesonderten Niederschrift festgehalten.

Schriftführerin:

Geschlossen und gefertigt:

# Müllabfuhrordnung

Auf Grund der Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes LGBl. Nr. 3/2008 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021 wird für die Gemeinde KIRCHBERG i.T. durch Beschluss des Gemeinderats vom 14.02.2023 nachstehende Müllabfuhrordnung erlassen:

## § 1

### Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten, im Bereich der Gemeinde KIRCHBERG in Tirol anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde KIRCHBERG in Tirol gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht nach Abs. 1 unterliegen:
  - a) gefährliche Abfälle nach § 2 Abs. 4 Z. 3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2021,
  - b) sonstige Abfälle gem. § 2 Abs. 6 dieser Verordnung und
  - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle gem. § 2 Abs. 5 dieser Verordnung, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2021. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der im Sinne von § 2 Abs. 3 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der im Sinne von § 2 Abs. 1 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die im Sinne von § 2 Abs. 2 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind im Sinne von § 2 Abs. 5 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz Garten- und Parkabfälle oder Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungs-, Genuss- und Futtermittelverarbeitungsbetrieben, aus der Land- und Forstwirtschaft und aus der Straßenerhaltung.

- 6) **Sonstige Abfälle** sind im Sinne von § 2 Abs. 4 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz alle dem Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

### § 3

#### Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst alle mit Wohnobjekten verbauten Grundstücke der Gemeinde, die mit LKW befahrbaren Wegen erschlossen sind.
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
  - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.
  - b) sonstige Abfälle im Sinne von § 2 Abs. 4 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz;
  - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle und biogene Abfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu Sammelstellen zu verbringen sind.
  - d) Abfälle aus Wohnobjekten in den nachfolgend angeführten Bereichen:

Brandseite	Kleinseite ab HNr.6
Kirchanger ab HNr.31	Seislweg
Gaisbergweg	Obwiesen ab HNr.8
Leitenweg	Alpbachweg
Weinberg HNr.5,6,7,8,9 und 9a	Branzweg
Leitenweg	Krinbergweg
Vorderer Sonnberg ab Filzerkurve	Krinberg
Maurachweg ab Maurach	Issbühelweg ab HNr.38
Mittlerer Sonnberg	Usterberg ab HNr.8
Hinterer Sonnberg	Haasweg
Seiblschwendtweg	Sporerberg
Katzenbühel	Katzendorf
Brosenbühel ab HNr.5	Grafen

Die Bewohner der unter 2) d) angeführten Bereiche haben ihren Restmüll über den Restmüllpresscontainer zu entsorgen.

### § 4

#### Festlegung der Art und Größe der Müllbehälter, Beschaffung

- 1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:
  - a) für den Restmüll
    - Restmülltonnen mit Chip – 80, 120 und 240 Liter Fassungsvermögen
    - Restmüllgroßbehälter für Gastronomiegroßbetriebe – 660 und 1.100 Liter Fassungsvermögen
    - Restmüllpresscontainer der Gemeinde
  - b) für die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle
    - Biomülltonnen ohne Chip – 25 Liter Fassungsvermögen
    - Biomülltonnen mit Chip – 60, 80, 120 und 240 Liter Fassungsvermögen

- 2) Die Mülltonnen bzw. Müllcontainer für den Restmüll müssen ein Fassungsvermögen entsprechend der nachfolgenden Festlegungen aufweisen:

Für eine mit Hauptwohnsitz gemeldete Person	25,00 kg / Jahr
<b>(1 Berechnungseinheit)</b>	
Für je 4 Gästebetten	25,00 kg / Jahr (1 BE)
Für Gast- oder Restaurationsbetriebe mit bis zu 40 Sitzplätzen	200,00 kg / Jahr (8 BE)
von 41 – 80 Sitzplätzen	400,00 kg / Jahr (16 BE)
usw.	

(die für die hauseigenen Pensionsgäste benötigten Sitzplätze werden für die Berechnung nicht herangezogen.)

Für nicht gastronomische Gewerbebetriebe bis 5 Bedienstete	25,00 kg / Jahr (1 BE)
Für nicht gastronomische Gewerbebetriebe ab 5 Bedienstete	50,00 kg / Jahr (2 BE)
Für den Zweitwohnsitz	62,50 kg / Jahr (2,5 BE)

Die Messung der Restmüllmenge sowie die Messung der Biomüllmenge aus der Gastronomie erfolgen über ein Verwiege-System. Als Stichtag für die Übernahme der Meldedaten zur Berechnung der Mindestmüllmenge wird der 15. April des Vorjahres festgesetzt.

Vom Verwiege-System ausgenommen bleibt die Entsorgung des Biomülls aus den Privathaushalten.

Betrieben (Gastronomiebetriebe) und Wohnhausanlagen, welche nach ihrer Art Siedlungsabfälle erzeugen, ist es gestattet, die Abfuhr nach Bedarf mit dem von der Gemeinde beauftragten konzessionierten Abfuhrunternehmen zu vereinbaren und abzurechnen. Im Übrigen gilt die Müllabfuhrordnung ohne Einschränkung, insbesondere sind die Mindestrestmüllmengen im Anlassfall der Gemeinde Kirchberg in Tirol vom Müllerzeuger nachzuweisen.

- 3) Die Mülltonnen bzw. Müllcontainer werden dem Grundstückseigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.

## § 5

### Entsorgung des Restmülls und der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle

#### I Abfuhrhythmus, Bereitstellung und Lagerung der Müllgefäße

- 1) Die Behälter für Restmüll werden 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr entleert bzw. abgeholt. Die Zeiten werden von der Gemeinde jeweils öffentlich kundgemacht. Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden wöchentlich von der öffentlichen Biomüllabfuhr entleert bzw. abgeholt.
- 2) Die Behälter müssen für die Entleerung bzw. Abholung so bereitgestellt werden, dass
  - a) eindeutig erkennbar ist, dass die Entleerung der Tonne gewünscht ist.
  - b) das Müllgefäß von den Müllwerkern der Müllabfuhr auf kürzestem Weg und unter geringstem Zeitverlust entleert werden kann. Die Müllgefäße müssen am Abholtag zeitgerecht (ab 06.30 Uhr) unmittelbar am Straßenrand bereitgestellt werden. Es werden nur die nach § 4 Abs. 1 angeführten Mülltonnen der gegenständlichen Müllabfuhrordnung entleert. Nach erfolgter Entleerung sind die Gefäße vom Eigentümer wieder auf das Grundstück zurückzubringen.
- 3) Die Müllbehälter sind zwischen den Entleerungsterminen von den Grundstückseigentümern oder sonstigen Verfügungsberechtigten innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass

- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;
- b) diese von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benützt werden können;
- c) keine erhebliche Störung des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes sowie des Straßenverkehrs eintritt.

## **II Festlegungen zur Verwendung der unterschiedlichen Müllbehältnisse**

Sämtliche Haushalte und gewerbliche Betriebsstätten im und außerhalb des Abfuhrbereiches haben für die Entsorgung ihres Restmülls und ihres Biomülls je eine Mülltonne bzw. einen Müllcontainer nach § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zu verwenden.

### Ausnahmen:

Gewerbliche Betriebsstätten außerhalb des Abfuhrbereiches haben ihre biogenen Abfälle in geruchsdicht verschließbaren Biomülltonnen nach § 4 Abs. 1 lit. b) dieser Verordnung zu sammeln und zu den Öffnungszeiten in den Recyclinghof Kirchberg zu bringen.

### **§ 6**

#### **Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll**

- 1) Der Sperrmüll kann zu den öffentlich bekanntgegebenen Öffnungszeiten im Abfallwirtschaftszentrum in Brixen im Thale abgegeben werden.
- 2) Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

### **§ 7**

#### **Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle**

- 1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Textilien – dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweiligen Stoffgruppe im Recyclinghof zu übergeben.
- 2) **Altglas** ist am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.  
In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:  
Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.
- 3) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**  
Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.  
Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:  
Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.  
Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:  
Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

- 4) **Altpapier und Kartonagen** sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.  
Nicht zum Altpapier gehören:  
Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier.
- 5) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**
  - a) **Metallverpackungen** sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.  
Metallverpackungen sind:  
Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.  
Nicht zu den Metallverpackungen gehören:  
Spraydosen, nicht Rest entleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.
  - b) **Haushaltsschrott:**  
Haushaltsschrott ist am Recyclinghof abzugeben.  
Zum Haushaltsschrott gehören:  
Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.  
Nicht zum Haushaltsschrott gehören:  
Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte, etc.
- 6) **Elektroaltgeräte:**  
Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirme (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
- 7) **Speisefette/-öle:**  
Speisefette und -öle sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Recyclinghof einzubringen.
- 8) **Alttextilien:**  
Alttextilien sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

## § 8

### **Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen**

- 1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
  - a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Obst- und Gemüseabfälle, etc.
  - b) organische Abfälle aus Haushalten wie Speisereste, Kaffee- und Tee-Sud samt Filterpapieren, Schnittblumen etc.
  - c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
  - d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist.
- 2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:  
Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, etc.
- 3) Nicht zu den biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen zählen auch Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen und Topfpflanzen sowie Mist und Streu von Kleintieren. Diese müssen in der Deponie (Grünschnittzwischenlager „Tannerbauer“, Recyclinghof) entsorgt werden.

- 4) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (Eigenkompostierer) fallen, gesondert in Behältnissen entsprechend den Festlegungen im § 4 Abs.1 lit. b zu sammeln und zu übergeben.
- 5) „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenem Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).
- 6) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind in der Sammelstelle für biogene Abfälle (Grünschnittzwischenlager „Tannerbauer“, Recyclinghof) abzugeben.
- 7) Rasenschnitt ist entweder in der Sammelstelle für biogene Abfälle oder im Recyclinghof abzugeben.
- 8) Bezüglich Pkt. 6) und 7) ist die Abgabe von max. 1 m<sup>3</sup> p.a. kostenlos möglich.

## **§ 9**

### **Verwendung und Reinigung der Behälter**

- 1) Die verwendeten Behälter sind zur Entleerung so aufzustellen, dass eine Verschmutzung der Aufstellungsorte möglichst hinten gehalten wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern – auch im Falle deren Überfüllung – ist untersagt.
- 2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Eigentümer zu erfolgen.
- 3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.
- 4) Für ein Wohnobjekt mit zwei oder drei Haushalten und einem gemeinsamen Rechnungsempfänger bzw. Abgabepflichtigen wird die Verwendung einer Restmülltonne gestattet.

## **§ 10**

### **Strafbestimmungen**

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021, bestraft.

## **§ 11**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 15. Jänner 2014 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Helmut BERGER, Bürgermeister

# **Verordnung der Gemeinde Kirchberg über die Erhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen sowie die Tarife der örtlichen Straßenpolizei**

Auf Grund § 17 Abs. 3 Z. 5 FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, wird mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Kirchberg vom 14.02.2023 verordnet:

## **§ 1**

### **Abgabegegenstand**

- (1) Die Gemeinde Kirchberg erhebt eine Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen (Parkabgabe) in den in Anlage I bezeichneten Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022), während der nachfolgenden Kurzparkzeiten:
  - gebührenpflichtige Zonen im Ort von Montag bis Freitag von 08.00 bis 18.00 Uhr
  - gebührenfreie Zone Arena 365 und Burgstall von Montag bis Sonntag 08.00 bis 18.00 Uhr
  - weitere gebührenfreien Zonen im Ort Montag bis Freitag 08.00-18.00 Uhr
- (2) Als Parken im Sinn des Abs. 1 gilt das Stehenlassen eines Fahrzeugs, das nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungen ist, für mehr als zehn Minuten oder über die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit hinaus.

## **§ 2**

### **Abgabeschuldner**

Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet.

## **§ 3**

### **Höhe der Abgabe**

Die Abgabe beträgt in den Kurzparkzonen (Anlage I) für jede begonnene halbe Stunde der Parkdauer jeweils € 0,70.

## **§ 4**

### **Art der Abgabeentrichtung**

- (1) Die Abgabe ist bei Beginn des Parkens wie folgt zu entrichten:
  - a) durch Zahlung eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrags bei einem Parkscheinautomaten
  - b) mittels elektronischer Kurzparknachweise (§ 9 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung, BGBl. Nr. 857/1994 in der Fassung BGBl. II Nr. 145/2008).
- (2) Der bei der Abgabeentrichtung ausgedruckte Parkschein hat neben dem Logo der Gemeinde Kirchberg das Datum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabeentrichtung, den entrichteten Betrag sowie das Ende der Parkzeit zu enthalten, für welche die Abgabe entrichtet wurde. Er ist bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser

und durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

- (3) Parkscheine (Abs. 2) sind Kontrolleinrichtungen im Sinne des § 9 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006 idF LGBl. Nr. 59/2020. Sie dürfen ausschließlich von der Gemeinde Kirchberg i.T. oder in deren Auftrag hergestellt werden.

## **§ 5**

### **Nichterhebung fälliger Parkabgaben**

Fällige Parkabgaben, die gemäß § 4 entrichtet hätten werden müssen, sind bis zum Betrag von € 7,- nicht bescheidmäßig vorzuschreiben und nicht zu vollstrecken.

## **§ 6**

### **Tarifsätze von Organstrafverfügungen**

Die Höhe der im Rahmen von Organstrafverfügungen gem. § 50 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. 52/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018, verfügten Geldstrafen im Zusammenhang mit Verwaltungsübertretungen/Übertretungen von Verordnungen betreffend den ruhenden Verkehr gemäß Bundesgesetz vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960), StF: BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022, wird bestimmt wie folgt:

- |   |        |
|---|--------|
| a) Vorschriftswidriges Kurzparken (§ 25 StVO)   | € 30,- |
| b) Nichtbeachten eines Halte- und Parkverbotes (§ 24 StVO)  | € 35,- |
| c) Vorschriftswidriges Halten und Parken (§ 23 StVO und § 43 Abs. 1 lit.b)  | € 35,- |
| d) Vorschriftswidrige Ladetätigkeit (§ 62 StVO)   | € 35,- |
| e) Vorschriftswidriges Parken auf Behindertenparkplätzen (§ 29b iVm § 43 Abs. 1 lit. d StVO)  | € 50,- |
| f) Abstellen von Fahrzeugen in Feuerwehrzonen (§ 24 StVO)   | € 50,- |
| g) Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art und die Benützung von Radfahranlagen mit Fahrzeugen, die keine Fahrräder sind (§ 8 Abs. 4 StVO) | € 35,- |

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Tarifordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

angeschlagen am 15.02.2023

abgenommen am 01.03.2023

## **ANLAGE I**

Abgabepflichtige Kurzparkzonen im Sinn des § 1 Abs. 1 sind alle in den folgenden Straßen bzw. Straßenabschnitten verordneten Kurzparkzonen:

- Kurzparkzone Bereich Lacknerhaus auf Gp. 160/6, die genaue Lage und Ausdehnung der Zone ist im Beschilderungs- und Verordnungsplan enthalten
- Kurzparkzone Lendstraße, die genaue Lage und Ausdehnung der Zone ist im Beschilderungs- und Verordnungsplan enthalten
- Kurzparkzone Dorfplatz, die genaue Lage und Ausdehnung der Zone ist im Beschilderungs- und Verordnungsplan enthalten
- Kurzparkzone Kirchplatz, die genaue Lage und Ausdehnung der Zone ist im Beschilderungs- und Verordnungsplan enthalten
- Kurzparkzone Dorfstraße (RLB), die genaue Lage und Ausdehnung der Zone ist im Beschilderungs- und Verordnungsplan enthalten
- Kurzparkzone Hauptstraße/ Neuwirtshof, die genaue Lage und Ausdehnung der Zone ist im Beschilderungs- und Verordnungsplan enthalten
- Kurzparkzone Bereich Gemeinde, die genaue Lage und Ausdehnung der Zone ist im Beschilderungs- und Verordnungsplan enthalten

## **ANLAGE II**

Gebührenfreie Kurzparkzonen, Kurzparkdauer 90 Minuten, sind alle in den folgenden Straßen bzw. Straßenabschnitten verordneten Kurzparkzonen:

- Kurzparkzone Parkplatz-Burgstall auf Gp. 1186/1, die genaue Lage und Ausdehnung der Zone ist im Beschilderungs- und Verordnungsplan enthalten
- Kurzparkzone Bahnhofstraße, die genaue Lage und Ausdehnung der Zone ist im Beschilderungs- und Verordnungsplan enthalten
- Kurzparkzone Kitzbüheler Straße (Höhe Hanslschusterhof), die genaue Lage und Ausdehnung der Zone ist im Beschilderungs- und Verordnungsplan enthalten
- Kurzparkzone Möselgasse (Mittelschule), die genaue Lage und Ausdehnung der Zone ist im Beschilderungs- und Verordnungsplan enthalten
- Zwei Kurzparkzonen im Bereich der Arena 365, die genaue Lage und Ausdehnung der Zonen ist im Beschilderungs- und Verordnungsplan enthalten

## **Tarifordnung der Gemeinde Kirchberg in Tirol für Parkgaragen und sonstige private Stellflächen**

(1) Für die Tiefgarage Pölmühle werden folgende Benützungsentgelte festgelegt:

- 1. Stunde gratis, danach je angefangene halbe Stunde € 0,70
- Tagesmaximum bis. 31.03.2023: € 10,00
- 12 Stunden ab 01.04.2023: € 11,00
- 24 Stunden ab 01.04.2023: € 20,00
- Wochenmaximum € 65,00
- 6-Monats-Karte für Fließverkehr € 310,00
- Jahreskarte für Fließverkehr € 520,00
- Jahreskarte für das geschlossene Deck 5
  - schmaler Stellplatz € 1.100,00
  - Monatskarte € 120,00
  - breiter Stellplatz € 1.350,00

(2) Für die Tiefgarage beim Sozialzentrum werden folgende Benützungsentgelte festgelegt:

- 1. Stunde gratis, danach je angefangene halbe Stunde € 0,70
- 12 Stunden € 11,00
- 24 Stunden € 20,00
- Jahreskarte für Bedienstete Sozialzentrum/Sozialsprengel € 275,00
- bzw. monatlich € 23,00
- Jahreskarte für Bewohner Kirchplatz 8 € 335,00
- bzw. monatlich € 28,00
- Jahreskarte für private Personen € 450,00

(3) Benützungsentgelt Bewohner Kirchplatz 8 Parkplatz „Kirchplatz“ € 190,00

Diese Tarifordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft